



bAV-Newsletter der
Kenston Pension GmbH,
Rechtsberatungskanzlei für
betriebliche Altersversorgung

März 2022



Rechtsprechung

- 1** BAG-Entscheidung vom 02.12.2021: Auslegung einer bAV mit Hinterbliebenenversorgung in Betriebsvereinbarung – Ausschlussklausel
- 2** LAG Baden-Württemberg - Entscheidung vom 15.12.2021: Zahlung einer Abfindung bei vorherigem Versterben des Arbeitnehmers
- 3** BFH-Entscheidung vom 27.10.2021: Sonderausgabenabzug von Vorsorgeaufwendungen bei grenzüberschreitender Betätigung innerhalb der EU
- 4** BFH-Entscheidung vom 19.08.2021: Einkommensteuerliche Berücksichtigung von Zahlungen zur Wiederauffüllung einer Rentenanwartschaft
- 5** BFH-Entscheidung vom 27.10.2021: Sonderausgabenabzug von Vorsorgeaufwendungen bei grenzüberschreitender Betätigung innerhalb der EU (2)
- 6** BFH-Entscheidung vom 04.11.2021: Wirtschaftlicher Arbeitgeber bei konzerninterner internationaler Arbeitnehmerentsendung

Rechtsanwendung

- 1** Neues BMF-Schreiben vom 15.03.2022: Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug; Anwendung der Regelungen des § 8 Abs. 1 S. 2 und 3 und Abs. 2 S. 11 Hs. 2 EStG
- 2** Neues BMF-Schreiben vom 18.03.2022: Steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung
- 3** Kommentar „Das Recht der betrieblichen Altersversorgung“



Rechtsprechung

1 BAG-Entscheidung vom 02.12.2021: Auslegung einer bAV mit Hinterbliebenenversorgung in Betriebsvereinbarung – Ausschlussklausel

Zu seinem Urteil vom 02.12.2021 zu Fragen Auslegung einer bAV mit Hinterbliebenenversorgung in Betriebsvereinbarung fasste das BAG folgende urteilsbegründende Leit- bzw. Orientierungssätze (BAG vom 02.12.2021 - 3 AZR 212/21 -, BeckRS 2021, 41271):

Eine Revisionsbegründung muss diejenigen Umstände bezeichnen, aus denen sich die Rechtsverletzung ergeben soll, und sich mit den tragenden Gründen der angegriffenen Entscheidung auseinandersetzen. Bei mehreren Streitgegenständen muss eine hinreichende Begründung für jeden Gegenstand erfolgen. Andernfalls ist die Revision – teilweise – unzulässig. Eine Ausnahme von der jeweils eigenen Begründung ist nur dann vorzunehmen, wenn mit der Revisionsbegründung über den einen Streitgegenstand zugleich klar ist, dass die Entscheidung auch über den anderen unrichtig ist. So etwa, wenn der eine von dem anderen denkllogisch abhängt.

§ 4a III BetrAVG enthält einen eigenständigen Auskunftsanspruch, der weder eine tatsächliche Anwartschaft noch einen Anspruch auf Betriebsrente voraussetzt.

Scheidet ein Arbeitnehmer vor Eintritt eines Versorgungsfalles aus dem Arbeitsverhältnis aus, ist bei zugesagter betrieblicher Altersversorgung und erreichter Unverfallbarkeit sein Anspruch auf Versorgungsleistung in Form einer Anwartschaft zu erhalten (§ 1b I 1 BetrAVG). Das gilt bei Zusage einer Hinterbliebenenversorgung auch für diese, selbst wenn die Versorgungsordnung grundsätzlich das Verbleiben im Arbeitsverhältnis bis zum Versorgungsfall vorsieht. Denn diese Grundidee schränkt zeitanteilig erworbene Ansprüche nicht ein. Das gilt auch, wenn die Ehe nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis geschlossen wurde.

Versorgungsregelungen, die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung ausschließen oder beschränken sollen, sind hinreichend klar und bestimmt zu fassen. Das gilt auch für Regelungen in einer Betriebsvereinbarung zur betrieblichen Altersversorgung und folgt aus dem Gebot der Bestimmtheit und Normenklarheit.

Nach dem gesetzlichen Leitbild einer Hinterbliebenenversorgung – der im Gesetz angelegten Vertragstypik – und dem Sinn und Zweck einer Hinterbliebenenversorgung umfasst eine solche grundsätzlich alle in der Versorgungsordnung benannten Hinterbliebenen, die im Todeszeitpunkt in dem beschriebenen Näheverhältnis zum Verstorbenen standen, dem eine Hinterbliebenenversorgung zugesagt worden war. Soll das insoweit vertragstypische Risiko nicht abgesichert werden, ist dies klar zu regeln.

Schließt eine Betriebsvereinbarung zur betrieblichen Altersversorgung die Hinterbliebenenversorgung in ausdrücklich benannten Fällen aus, nicht jedoch den Fall, dass die Ehe nach dem vorzeitigen Ausscheiden, aber vor dem Beginn der Altersrentenzahlung geschlossen wurde, kann insoweit regelmäßig kein Ausschluss angenommen werden.

Eine Witwe/ein Witwer hat dann nach dem Tod des unmittelbar Versorgungsberechtigten Ansprüche auf eine Hinterbliebenenversorgung im zeitanteilig erworbenen Umfang

2 LAG Baden-Württemberg - Entscheidung vom 15.12.2021: Zahlung einer Abfindung bei vorherigem Versterben des Arbeitnehmers

Ein Aufhebungsvertrag, in dem sich der Arbeitnehmer zur Aufgabe des Arbeitsplatzes und der Arbeitgeber als Gegenleistung zur Zahlung einer Abfindung verpflichten, kommt ungeachtet des in der Vertragsabschlussphase eingetretenen Todes des Arbeitnehmers auch dann noch zustande, wenn der Arbeitgeber das Angebot des Arbeitnehmers vor dessen Tod bereits erhalten hat, es aber erst nach dem Tod des Arbeitnehmers annimmt. Das gilt auch dann, wenn nach dem Inhalt des Aufhebungsvertrags das Arbeitsverhältnis erst zu einem zukünftigen Zeitpunkt hätte enden sollen.

Allerdings verlieren die Erben des Arbeitnehmers infolge dessen Todes den Anspruch auf die vereinbarte Abfindung, weil der Arbeitnehmer bereits zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Aufhebungsvertrags die von ihm geschuldete Leistung (Aufgabe des Arbeitsplatzes) nicht mehr erbringen konnte und infolge dessen auch der Anspruch auf die Gegenleistung entfällt. (LAG Baden-Württemberg vom 15.12.2021 - 2 Sa 11/21 -, BeckRS 2021, 43126).

3 BFH-Entscheidung vom 27.10.2021: Sonderausgabenabzug von Vorsorgeaufwendungen bei grenzüberschreitender Betätigung innerhalb der EU

Die Arbeitnehmerfreizügigkeit gemäß Art. 45 AEUV gebietet es, vom Ausschluss des Sonderausgabenabzugs gemäß § 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Teilsatz 2 EStG auch dann abzusehen, wenn der Steuerpflichtige im ehemaligen Beschäftigungsstaat keine – wie von Buchst. a der Vorschrift vorausgesetzt – Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit erzielt, sondern eine vom Bestehen des Arbeitsverhältnisses abhängige gesetzliche Altersrente.

Für die Frage, ob der Beschäftigungsstaat nach § 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Teilsatz 2 Buchst. c EStG „keinerlei“ steuerliche Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen im Rahmen der Besteuerung dort bezogener Einnahmen zulässt, sind die einzelnen Sparten der Vorsorgeaufwendungen getrennt zu beurteilen (BFH vom 27.10.2021 - X R 11/20 -, BeckRS 2021, 47223).

4 BFH-Entscheidung vom 19.08.2021: Einkommensteuerliche Berücksichtigung von Zahlungen zur Wiederauffüllung einer Rentenanswartschaft

Leistet der Steuerpflichtige nach der Scheidung eine Zahlung, mit der er seine infolge des Versorgungsausgleichs geminderte Rentenanswartschaft wiederauffüllt, um den Zufluss seiner Alterseinkünfte in ungeschmälerter Höhe zu sichern, so handelt es sich ihrer Rechtsnatur nach um vorweggenommene Werbungskosten. Die Wiederauffüllungszahlung kann jedoch nur als Sonderausgabe abgezogen werden, wenn sie als Beitrag iSd § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG anzusehen ist.

Unabhängig von der Verwendung des Beitragsbegriffs im Recht des jeweiligen Versorgungssystems ist bei der Frage, ob eine Zahlung in den Anwendungsbereich des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG fällt, stets die einkommensteuerrechtliche Qualifizierung entscheidend.

Im Hinblick auf (spätere) Leibrenten und andere Leistungen, die von einer Einrichtung der Basisversorgung erbracht werden, unterscheidet das EStG ausschließlich zwischen der Ebene der Beiträge (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG) und der Ebene der Leistungen (vgl. § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG). Daher stellt jede im jeweiligen Versorgungssystem vorgesehene Geldleistung des Steuerpflichtigen, die an eine in § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG genannte Einrichtung für Zwecke der Basisversorgung erbracht wird, einen Beitrag im Sinne dieser Vorschrift dar (BFH vom 19.08.2021 - X R 14/19 -, BeckRS 2021, 47228).

5 **BFH-Entscheidung vom 27.10.2021: Sonderausgabenabzug von Vorsorgeaufwendungen bei grenzüberschreitender Betätigung innerhalb der EU (2)**

Für die Frage, ob der Beschäftigungsstaat nach § 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Teilsatz 2 Buchst. c EStG „keinerlei“ steuerliche Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen im Rahmen der Besteuerung dort bezogener Einnahmen zulässt, sind die einzelnen Sparten der Vorsorgeaufwendungen getrennt zu beurteilen.

Vorsorgeaufwendungen, die bei einer grenzüberschreitenden Tätigkeit bereits der Beschäftigungsstaat im Rahmen der Besteuerung der dort erzielten und im Inland steuerfreien Einnahmen zum Abzug zulässt, sind im Rahmen der inländischen Besteuerung nicht nochmals als Sonderausgaben zu berücksichtigen. (BFH vom 27.10.2021 - X R 28/20 -, BeckRS 2021, 47227).

6 **BFH-Entscheidung vom 04.11.2021: Wirtschaftlicher Arbeitgeber bei konzerninterner internationaler Arbeitnehmerentsendung**

Im Falle einer konzerninternen internationalen Arbeitnehmerentsendung wird das aufnehmende inländische Unternehmen zum wirtschaftlichen Arbeitgeber iSv § 38 Abs. 1 S. 2 EStG, wenn es den Arbeitslohn für die ihm geleistete Arbeit wirtschaftlich trägt, der Einsatz des Arbeitnehmers bei dem aufnehmenden Unternehmen in dessen Interesse erfolgt, der Arbeitnehmer in den Arbeitsablauf des aufnehmenden Unternehmens eingebunden und dessen Weisungen unterworfen ist.

Das wirtschaftliche Tragen des Arbeitslohns ersetzt in den Fällen des § 38 Abs. 1 S. 2 EStG die für den zivilrechtlichen Arbeitgeberbegriff erforderliche arbeits- bzw. dienstvertragliche Bindung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, auf der die Zahlung des lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohns (zivilrechtlich) im Regelfall beruht. Unbeschadet dessen muss die entsandte Person nach allgemeinen Grundsätzen als Arbeitnehmer des wirtschaftlichen Arbeitgebers anzusehen sein (BFH vom 04.11.2021 - VI R 22/19 -, DStR 2022, 538).

Rechtsanwendung

1 **Neues BMF-Schreiben vom 15.03.2022: Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug; Anwendung der Regelungen des § 8 Abs. 1 S. 2 und 3 und Abs. 2 S. 11 Hs. 2 EStG**

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gelten für die Anwendung der Regelungen des § 8 Abs. 1 S. 2 und 3 und Abs. 2 S. 11 Hs. 2 EStG in der Fassung des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (BGBl. I 2019, 2451) unter Berücksichtigung der BT-Drs. 19/25160, 138

sowie für die Anwendung der Urteile des BFH v. 7.6.2018 – VI R 13/16 (BStBl. II 2019, 371, DStR 2018, 1907) und v. 4.7.2018 – VI R 16/17 (BStBl. II 2019, 373, DStR 2018, 1910) zur Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug die folgenden Grundsätze (Änderungen gegenüber dem BMF v. 13.4.2021, BStBl. I 2021, 624, sind durch Fettschrift hervorgehoben):

Das genannte BMF-Schreiben ist abrufbar unter www.kenston-pension.de/index.php/rechtsservice/bmf-schreiben. Zur Klärung Ihrer diesbezüglichen Fragestellungen steht Ihnen die Kenston Pension GmbH sehr gerne zur Verfügung.

2 **Neues BMF-Schreiben vom 18.03.2022: Steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung**

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder werden im BMF-Schreiben v. 12.8.2021 – IV C 5 - S 2333/19/10008 :017, DOK 2021/0770982 (BStBl. I 2021, 1050, BeckVerw 558235) der Fettdruck im gesamten Text aufgehoben und die Rn. 3, 41, 54, 55, 85, 111, 113, 131, 147 und 177 wie folgt gefasst:

Das genannte BMF-Schreiben ist abrufbar unter www.kenston-pension.de/index.php/rechtsservice/bmf-schreiben. Zur Klärung Ihrer diesbezüglichen Fragestellungen steht Ihnen die Kenston Pension GmbH sehr gerne zur Verfügung.

3 **Neuer Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung – Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV Uckermann / Fuhrmanns / Ostermayer / Doetsch**

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht – Kommentar.

Buch. In Leinen C.H.BECK
ISBN 978-3-406-63193-1
Erschienen November 2013

Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der
- betriebliche Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

Herausgegeben von

Sebastian Uckermann, Rentenberater,
Dr. Achim Fuhrmanns, Rechtsanwalt,
Franz Ostermayer, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und
Dr. Peter A. Doetsch, Rechtsanwalt und Mediator.

Bearbeitet von

Sebastian Uckermann, Rentenberater;
Dr. Achim Fuhrmanns, Rechtsanwalt;
Franz Ostermayer, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater; **Dr. Peter A. Doetsch**, Rechtsanwalt und Mediator; **Björn Heilck**, Rechts-

anwalt; **Dr. Ingeborg Axler**, Rechtsanwältin; **Christian Braun**, Rechtsanwalt; **Dr. Dirk Classen**, Rechtsanwalt; **Frauke Classen**, Rechtsanwältin; **Udo Eversloh**, Rechtsanwalt; **Jochen Grünhagen**, Rechtsanwalt; **Eva Susanne Hübner**, Rechtsanwältin; **Dr. Marco Keßler**, Dipl.-Kaufmann; **Detlef Lülsdorf**, Rentenberater; **Dr. Jochen Sievers**, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht; **Dr. Stefan Simon**, Rechtsanwalt; **PD Dr. Wolfram Türschmann**, Rentenberater; **Gudrun Wagner-Jung**, Dipl.-Finw.; **Ralf Weißenfels**, Dipl.-Betriebswirt; **Andreas Jakob**, Rentenberater.



Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert. Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH sind Herr Sebastian Uckermann und Herr Patrick Drees.

Herr Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist neben seiner Tätigkeit für die Kenston Pension GmbH, Leiter der KENSTON Gruppe, Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. sowie Autor zahlreicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Herausgeber eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag, sowie in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts- und steuerberatenden Berufe tätig.

Herr Drees, studierter Betriebswirt und gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist neben seinen Tätigkeiten für die Kenston Pension GmbH, Leiter der KENSTON GRUPPE, sowie Mitglied im Kuratorium des BRBZ sowie Autor zahlreicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Versorgung und Vergütung. Darüber hinaus ist Herr Drees Mitautor eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag und in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts-, unternehmens- und steuerberatenden Berufe tätig.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter www.kenston-pension.de.